

b) Antrag auf Aktualisierung (FB 7)

Ist das Einkommen des/der Ehepartners/-partnerin, der Eltern/eines Elternteils im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, so wird auf besonderen Antrag, der vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen.

Als »wesentlich niedriger« gilt das Einkommen, wenn sich der Förderungsbetrag dadurch um mindestens 10,00 € monatlich erhöht. Das trifft häufig zu, wenn der/die Einkommensbezieher/in z.B. zwischenzeitlich in Rente gegangen oder arbeitslos geworden ist. In diesen Fällen wird die Höhe der Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Einkommens der beiden Kalenderjahre berechnet, in denen der Bewilligungszeitraum liegt. Der/die Einkommensbezieher/in hat das Vorliegen der Voraussetzungen im FB 7 glaubhaft zu machen und in geeigneter Form für die bereits abgelaufenen Monate nachzuweisen und ggf. für die Zukunft zu schätzen. Die Bewilligung erfolgt dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Aus diesem Grund ist bei der Erklärung besondere Sorgfalt geboten.

c) Antrag auf Vorausleistungen

Weigern sich die Eltern oder ein Elternteil, den nach BAföG angerechneten Einkommensbetrag als Unterhaltsleistung zur Verfügung zu stellen oder die erforderlichen Auskünfte über ihre Einkommenssituation zu erteilen, besteht die Möglichkeit, sogenannte Vorausleistungen (»Unterhaltsvorschuss«) zu beantragen. Diese werden dann bei Bestehen der Unterhaltspflicht von den Eltern bzw. dem betreffenden Elternteil – auch im Wege des Unterhaltsverfahrens durch das Land Brandenburg (vertreten durch das Studentenwerk Potsdam) – vor dem Familiengericht geltend gemacht. Besteht hingegen keine Unterhaltsverpflichtung, erhalten Sie quasi eine elternunabhängige Förderung.

Über Details im konkreten Einzelfall informiert Sie Ihr Amt für Ausbildungsförderung.

6. Elternunabhängige Förderung

- Das Einkommen der Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn Sie
 - a) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, oder
 - b) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres **5 Jahre** erwerbstätig, oder
 - c) bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach einer vorhergehenden 3-jährigen Berufsausbildung **3 Jahre** oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren.

In den Jahren der Erwerbstätigkeit müssen Sie sich aus dem erzielten Einkommen selbst unterhalten haben können. Entsprechende Nachweise (z. B. Lohnbescheinigungen, Rentenversicherungsverlauf) sind in Kopie beizufügen.



Die elternunabhängige Förderung wird von Amts wegen ohne gesonderten Antrag geprüft, da sich die erforderlichen Angaben aus Ihrem Werdegang (Anlage 1 zu FB 1) und den entsprechenden zusätzlichen Nachweisen ergeben.

7. Einkommen Antragsteller/in

Für die Anrechnung Ihres eigenen Einkommens sind die Einkünfte im Bewilligungszeitraum maßgebend. Ihre Angaben im Antrag können deshalb nur geschätzt werden. Nach Ablauf des BWZ ist es daher notwendig, die tatsächlich erzielten Einkünfte nachzuweisen. Sie dürfen in einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten ca. 5.416,20 € brutto aus nicht-selbstständiger Tätigkeit, d. h. ca. 451,35 € monatlich verdienen, ohne Abzüge befürchten zu müssen.

Beispiel: Die Studentin Lisa, ledig, ohne Kind, übt einen studentischen Nebenjob aus, in dem sie während des Bewilligungszeitraumes 5.900,00 € brutto verdient:

Anrechenbares Einkommen	
im Bewilligungszeitraum (BWZ) von 12 Monaten	
Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Nebentätigkeit)	5.900,00 €
abzüglich Werbungskosten für die Nebentätigkeit	
in Höhe des Pauschbetrages	1.000,00 €
Einkommen Nebentätigkeit im BWZ	4.900,00 €
- durch 12 Monate	409,33 €
- abzüglich soziale Sicherung in Höhe von 21,3 %	- 86,98 €
monatliches Einkommen aus Nebentätigkeit:	322,35 €
- abzüglich Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG	- 290,00 €
Anrechenbares Einkommen aus Nebentätigkeit pro Monat	32,35 €

Beim Ableisten eines Praxissemesters gilt eine andere Einkommensberechnung. Bitte sprechen Sie rechtzeitig im Amt für Ausbildungsförderung vor.

8. Anrechnung von Vermögen

Besitzen Sie Vermögen, so wird erwartet, dass Sie dies bis auf einen Freibetrag in Höhe von 7.500,00 € für Ihre Ausbildung voll einsetzen. Alle auf Ihren Namen lautenden Geldanlagen/Konten werden Ihnen zugerechnet, unabhängig davon, wer diese ursprünglich angelegt hat bzw. wer auf das Konto einzahlt. Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind und wenn Sie verheiratet bzw. verpartnert sind.

9. Monatliche Bedarfssätze für Studierende

	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
Grundbedarf	399,00 €	399,00 €
Bedarf für Unterkunft	52,00 €	250,00 €
Regelbedarf	451,00 €	649,00 €
Krankenversicherungszuschlag	71,00 €	71,00 €
Pflegeversicherungszuschlag	15,00 €	15,00 €
Maximalbedarf	537,00 €	735,00 €
zzgl. ggf. Kinderbetreuungs-zuschlag je Kind	130,00 €	130,00 €

Der Kranken- und/oder Pflegeversicherungszuschlag wird an Studierende gezahlt, die selbst in einer Kranken-/Pflegeversicherung und nicht über ihre Familie beitragspflichtig versichert sind. Dies ist durch einen Nachweis der Versicherung zu belegen.

Studierende mit Kind erhalten den sogenannten Kinderbetreuungs-zuschlag. Er wird pro Kind nur einem Elternteil gezahlt und beträgt **für jedes Kind monatlich 130,00 €**. Der Zuschlag ist bedarfserhöhend und wird als Vollzuschuss gezahlt. Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungs-zuschlages ist, dass das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und gemeinsam mit dem/der Studierenden in einem Haushalt lebt.

Beispiel: Die Studentin Marie wohnt nicht mehr bei ihren Eltern, ist selbst gesetzlich kranken- und pflegeversichert und lebt mit ihren beiden 3- und 5-jährigen Kindern in einem Haushalt. Sie erhält BAföG i. H. v.:

Grundbedarf	399,00 €
Unterkunftspauschale	+ 250,00 €
Krankenversicherungszuschlag	+ 71,00 €
Pflegeversicherungszuschlag	+ 15,00 €
Kinderbetreuungs-zuschlag Kind 1	+ 130,00 €
Kinderbetreuungs-zuschlag Kind 2	+ 130,00 €
Gesamtbedarf	995,00 €

10. Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit, die in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Fachrichtung festgelegt ist. In besonderen Fällen wird Ausbildungsförderung über das Ende der Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, z. B. wenn sich das Ende des Studiums aus folgenden Gründen verzögert:

- krankheitsbedingte Verzögerungen
- plötzliche Erkrankung des Prüfers
- Mitwirkung in zentralen Organen der Hochschule
- erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- Behinderung, Schwangerschaft und Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren (Förderung zu 100 % als Zuschuss)

Außerdem kann für maximal 12 Monate Hilfe zum Studienabschluss gewährt werden, wenn der/die Studierende innerhalb von vier Semestern zur Abschlussprüfung zugelassen ist und in max. 12 Monaten sein/ihr Studium abschließen kann. Diese Förderung erfolgt als Bankdarlehen.

Auch hier gilt: rechtzeitig im Amt für Ausbildungsförderung vorseprechen und beraten lassen!

11. Fachrichtungswechsel

Ein erstmaliger Fachrichtungswechsel bzw. Abbruch der ursprünglichen Ausbildung ist förderungsrechtlich unschädlich, wenn er bis zum Beginn des 4. Fachsemesters aus wichtigem Grund unverzüglich durchgeführt wird. Bis zum Beginn des 3. Fachsemesters und bei erstmaligem Wechsel bzw. Abbruch wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes grundsätzlich unterstellt.

Werden nach einem Wechsel der Fachrichtung Fachsemester auf die neue Fachrichtung angerechnet, kann u. U. auch einem Wechsel nach mehr als drei Fachsemestern zugestimmt werden.

So kann bspw. ein unverzüglicher Wechsel nach vier Fachsemestern unter Anrechnung von zwei Fachsemestern der alten Ausbildung auf die neue wie ein Fachrichtungswechsel nach zwei Semestern behandelt werden.

Erfolgt der **Wechsel aus unabweisbarem Grund** (z. B. durch einen Unfall mit der Folge, dass das Studium nicht fortgesetzt werden kann oder der Beruf später nicht ausgeübt werden kann), so ist dem Fachrichtungswechsel auch im späteren Fachsemester zuzustimmen.

Ein vorzeitiger Abbruch der Ausbildung oder ein Fachrichtungswechsel ist dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen zu den persönlichen Verhältnissen, insbesondere dem eigenen Einkommen.

12. Darlehenstilgung

Darlehenstilgung und Darlehenserlassmöglichkeiten werden ebenfalls im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelt. Hierfür zuständig ist das Bundesverwaltungsamt. Die Rückzahlung beginnt 5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer.

Die einzelnen Regelungen zur Darlehensrückzahlung erfragen Sie bitte unter:

Bundesverwaltungsamt Köln
 50728 Köln
 Tel. 0228/99358-4500
 (Mo., Di., Do., Fr.: 9.30 – 11.30 Uhr; Mi.: 13.00 – 15.00 Uhr)
www.bva.bund.de

13. Schlussbemerkungen

Diese Hinweise sollen helfen, Ihnen die umfangreichen und teilweise schwer verständlichen Vorschriften des BAföGs etwas näherzubringen. Zur besseren Lesbarkeit wurde daher auf den jeweiligen entsprechenden Verweis zu den gesetzlichen Vorschriften verzichtet.

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Ausbildungsförderung

Studentenwerk Potsdam

Das Studentenwerk Potsdam ist ein modernes und regional orientiertes Dienstleistungsunternehmen, das sich um die Belange der Studierenden außerhalb des eigentlichen Studiums kümmert.

Weitere Informationen: www.studentenwerk-potsdam.de

Studentenwerk Potsdam
Anstalt des öffentlichen Rechts
 – Amt für Ausbildungsförderung –
 PF 60 13 53, 14473 Potsdam
 Tel. 0331/3706-301, bafoeg@studentenwerk-potsdam.de
www.studentenwerk-potsdam.de

Besucheradresse: Babelsberger Str. 2 (Eingang Lange Brücke) 14473 Potsdam

Öffnungszeiten: Di. 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
 Do. 13.00-16.00 Uhr

Telefonsprechzeiten: Mo., Mi. und Fr. 9.00-11.30 Uhr
Beratungsbüro: Mo.-Do. 9.00-15.00 Uhr, Fr. 9.00-14.00 Uhr

Herausgeber: Studentenwerk Potsdam
 Text: Mike Duckerschein, Stefanie Schwenke, Studentenwerk Potsdam/BAföG
 Fotos: Igor Mojzes/fotolia.com (Titel), Jan Eric Euler
 Gestaltung: kontur werbeagentur GmbH, Berlin (Claudia Schüttele)
 Auflage: 5.000 Exemplare · Stand: August 2016



BAföG
 Hinweise zur Antragstellung
 und zum Ausfüllen der Formblätter



Liebe Studierende, wer studiert, aber das für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderliche Geld nicht hat, kann Ausbildungsförderung bekommen. Dieses Informationsblatt möchte den Weg zu finanzieller Hilfe im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) transparenter machen und hilfreiche Tipps bei der Antragstellung aufzeigen. Eine persönliche Beratung kann und möchte das Informationsblatt jedoch nicht ersetzen.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgend aufgezeigten Bedarfs- und Freibeträge ab August bzw. Oktober 2016 gelten.

1. Allgemeine Hinweise

Möchten Sie Ihr Studium mithilfe der Ausbildungsförderung nach dem BAföG finanzieren, dann sollten Sie rechtzeitig die dafür notwendigen Antragsformulare ausfüllen und im Amt für Ausbildungsförderung einreichen. **Vorzugsweise** füllen Sie den Antrag online direkt unter www.studentenwerk-potsdam.de aus. Den Antrag müssen Sie nur noch ausdrucken, unterschreiben und an das Amt für Ausbildungsförderung mit den erforderlichen Anlagen übersenden. Diese **Onlineantragstellung** wird zum 01.08.2016 erleichtert, indem dann die elektronische Antragstellung mit der eID-Funktion Ihres Personalausweises möglich ist, sodass das Ausdrucken und Versenden des Antrages entfällt. Über Einzelheiten informiert Sie Ihr Amt für Ausbildungsförderung.

Nach wie vor erhalten Sie die Antragsformulare auch bei uns im Studentenwerk Potsdam.

Achten Sie bitte darauf, rechtzeitig Ihren Antrag auf Ausbildungsförderung zu stellen!

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, wenn spätestens in diesem Monat ein schriftlicher Antrag gestellt wurde. Wer den Antrag später stellt, erhält Ausbildungsförderung erst ab dem Monat der Antragstellung.

Um durchgehend Förderungsleistungen zu erhalten, müssen die Wiederholungsanträge spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (der in der Regel 12 Monate dauert) mit den erforderlichen Nachweisen im Amt für Ausbildungsförderung vorliegen.

2. Persönliche Voraussetzungen

Für Studierende, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem BAföG. Für ausländische Studierende ist dieser nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben, die im Amt für Ausbildungsförderung zu erfragen sind.

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist, dass der/die Studierende selbst, seine/ihr Ehepartner/in, eingetragene/r Lebenspartner/in oder seine/ihre Eltern finanziell nicht in der Lage oder nicht willens sind, für die Kosten der Ausbildung und des Lebensunterhalts während der Ausbildung aufzukommen.

Im Regelfall wird Ausbildungsförderung nur gewährt, wenn der/die Auszubildende bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr bzw. bei einem Masterstudium das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen informiert Sie Ihr Amt für Ausbildungsförderung.

3. Vom/von Antragsteller/in auszufüllende Formblätter (FB)

a) Antrag auf Ausbildungsförderung (FB 1)

Beachten Sie beim Ausfüllen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Formblätter immer die entsprechenden Hinweisblätter. Beantworten Sie alle gestellten Fragen! Nicht zutreffende Fragen sind durch den Eintrag »entfällt« zu beantworten.

Treffen Sie keine Entscheidungen, die nur dem Amt zustehen, weil Sie der Meinung sind, dass z. B. Einkünfte oder Vermögen unter dem Freibetrag liegen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Bankverbindung deutlich anzugeben und spätere Änderungen rechtzeitig dem Amt schriftlich mitzuteilen.

Die Angaben zum eigenen Einkommen beziehen sich auf den gesamten beantragten Bewilligungszeitraum.

b) Schulischer und beruflicher Werdegang (Anlage 1 zum FB 1 – nur bei Erstantrag notwendig)

Sofern Sie mit einem Anspruch auf elternunabhängige Förderung rechnen, reichen Sie bitte neben Ihrem Werdegang für Zeiten der Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitslosenzeiten entsprechende Nachweise in Kopie über Ihr Einkommen in dieser Zeit ein.

c) Eigene Kinder (Anlage 2 zum FB 1)

Haben Sie Kinder, reichen Sie bitte Anlage 2 zu FB 1 ein. Auf diesem Formblatt muss auch das andere Elternteil Ihrer/s Kinder/s unterschreiben.

d) Förderung für eine Ausbildung im Ausland (FB 6)

Möchten Sie Ihr Studium im Ausland beginnen oder fortsetzen, sollten Sie mindestens 6 Monate vor Beginn des geplanten Auslandsstudiums bei



dem für das jeweilige Ausland zuständigen Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag einreichen. Die Anschrift des zuständigen Auslandsamtes erfahren Sie bei Ihrem/r Sachbearbeiter/in.

Bitte beachten Sie, dass für die Zeit des Auslandsstudiums Förderungsleistungen grundsätzlich nur vom Auslandsamt gewährt werden können. Zeigen Sie daher Ihre geplante Auslandsausbildung rechtzeitig bei uns an.

4. Von der Hochschule auszufüllende Formblätter

a) Studienbescheinigung (FB 2)

Von der Hochschule erhalten Sie eine speziell für das BAföG-Amt maschinell erstellte Immatrikulationsbescheinigung. Diese kann anstelle des FB 2 eingereicht werden.

b) Leistungsnachweis

Mit Beginn des 5. Fachsemesters wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn vorgelegt wird:

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des 3. Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
- eine nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht worden sind, (FB 5) oder
- einen nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

Als geeignete Leistungsnachweise gelten:

- eine innerhalb der ersten vier Monate des 4. Fachsemesters ausgestellte und vorgelegte Bescheinigung, auf der der am Ende des 3. Semesters erreichte Leistungsstand des 3. Semesters bescheinigt wird, (FB 5) oder

- eine innerhalb der ersten vier Monate des 5. Fachsemesters vorgelegte Bescheinigung, auf der der zum Ende des 4. Fachsemesters erreichte Leistungsstand des 4. Fachsemesters bescheinigt wird, (FB 5) oder
- anstelle des FB 5 eine Bescheinigung über die individuell erreichte ECTS-Punktzahl. Die erforderlichen Leistungen sind erbracht, wenn die erreichte Punktzahl mindestens der entspricht, die nach der Festlegung der Hochschule als üblich anzusehen ist.

Was die »üblichen Leistungen« sind, entscheidet nicht das Amt für Ausbildungsförderung, sondern ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in des Lehrkörpers der Hochschule (sog. »BAföG-Beauftragte/r«). Der Leistungsnachweis ist für den Studiengang bzw. die Fachrichtung, für den die Förderung gewährt wurde, zu erbringen (bei Mehrfachstudiengängen für jedes einzelne Fach).

Bei Vorliegen besonderer Umstände (s. Verzögerungsgründe unter Ziff. 10) kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Bitte rechtzeitig im Amt für Ausbildungsförderung versprechen.

5. Vom/von Ehegatten/-gattin bzw. eingetragenen/er Lebenspartner/in und den Eltern des/der Auszubildenden vorzulegende Formblätter

a) Einkommenserklärung (FB 3)

Für jeden Elternteil (leiblicher oder Adoptivelternteil) mit eigenem Einkommen ist ein gesondertes FB 3 auszufüllen. Ist ein Elternteil ohne Einkommen und leben die Eltern zusammen, kann anstelle einer eigenen Erklärung die Zusatzerklärung auf der letzten Seite des anderen Elternteils abgegeben werden.

Achten Sie bitte darauf, dass sich die ersten Erklärungen auf der Seite 1 des FB auf den Bewilligungszeitraum und die weiteren auf Seite 2 des FB auf das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums beziehen. Als Nachweis für die Einkünfte der Eltern und des/der Ehegatten/-gattin bzw. des/der eingetragenen Lebenspartners/-partnerin sind die Steuerbescheide aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Antragstellung und eventuell ergangene Bescheide über gezahlte Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld usw.) vorzulegen. Sollte ein Steuerbescheid noch nicht vorliegen, kann die Lohnsteuerkarte bzw. die Gehalts-/Lohnbescheinigung vom Dezember des entsprechenden Jahres zur Gewährung von Förderungsleistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung dienen. Kann der Steuerbescheid dann vorgelegt werden, wird über den Antrag abschließend entschieden. Bei der Einkommensermittlung werden Freibeträge gewährt. Über die Details informiert Sie Ihr Amt für Ausbildungsförderung.

Für Geschwister des/der Auszubildenden kann ebenfalls ein Freibetrag gewährt werden. Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise (Immatrikulationsbescheinigung, Berufsausbildungsvertrag usw.) ein.

Zur näheren Erläuterung der BAföG-Einkommensberechnung hier zwei Beispiele für die Ermittlung des anzurechnenden Elterneinkommens:

Berechnungsbeispiel 1:

Der nicht bei den Eltern wohnende familienkrankenversicherte Student Max hat erwerbstätige, miteinander verheiratete Eltern und ein **Geschwisterkind**, das sich in der allgemeinen Schulausbildung befindet. Die Eltern hatten in dem vorletzten Jahr vor der Antragstellung positive Einkünfte in Höhe von insgesamt 54.600,00 € und eine Steuerlast in Höhe von 8.000,00 €.

Anrechenbares Elterneinkommen im Bewilligungszeitraum (BWZ)		
Einkommen Vater nach § 21 Abs. 1 BAföG	29.600,00 €	
abzüglich Werbungskosten		
zumindest in Höhe des Pauschbetrages	1.000,00 €	
Zwischensumme	28.600,00 €	
- durch 12 Monate	2.383,33 €	
Einkommen der Mutter nach § 21 Abs. 1 BAföG	25.000,00 €	
abzüglich Werbungskosten		
zumindest in Höhe des Pauschbetrages	1.000,00 €	
Zwischensumme	24.000,00 €	
- durch 12 Monate	2.000,00 €	
Berechnung des Elterneinkommens		
	Vater	Mutter
Einkommen nach § 21 Abs. 1 BAföG	2.383,33 €	2.000,00 €
abzüglich Sozialpauschale, 21,2 %, nach § 21 Abs. 2 BAföG	- 505,27 €	- 424,00 €
abzüglich Steuern (Aufteilung im Verhältnis des Einkommens 8.000 €/12 Monate = 666,67 €)	- 362,47 €	- 304,20 €
Einkommen nach § 21 BAföG	2.787,39 €	
abzüglich Freibetrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG für die Eltern	- 1.715,00 €	
abzüglich Freibetrag nach § 25 Abs. 3 sonstige Kinder (Geschwister)	- 520,00 €	
Zwischensumme	552,39 €	
abzüglich Freibetrag nach § 25 Abs. 4 BAföG (hier 55 %)	- 303,82 €	
anrechenbar für Auszubildenden	248,57 €	
Bedarf des Studierenden	649,00 €	
abzüglich angerechnetes Elterneinkommen	- 248,57 €	
Förderungsbeitrag	400,00 €	

Nach Anrechnung des o. g. Elterneinkommens von 248,57 € auf den Bedarf von Max i. H. v. 649,00 € (s. u. Ziff. 9) ergibt sich – gerundet – eine monatliche BAföG-Förderung von 400,00 €.

Berechnungsbeispiel 2:

Die nicht bei den Eltern wohnende familienkrankenversicherte Studentin Lena hat erwerbstätige, miteinander verheiratete Eltern und ein **Geschwisterkind**, das ebenfalls studiert. Die elterlichen Einkünfte und Steuern siehe Beispiel 1.

Anrechenbares Elterneinkommen im Bewilligungszeitraum (BWZ)		
Einkommen Vater nach § 21 Abs. 1 BAföG	29.600,00 €	
abzüglich Werbungskosten		
zumindest in Höhe des Pauschbetrages	1.000,00 €	
Zwischensumme	28.600,00 €	
- durch 12 Monate	2.383,33 €	
Einkommen Mutter nach § 21 Abs. 1 BAföG	25.000,00 €	
abzüglich Werbungskosten		
zumindest in Höhe des Pauschbetrages	1.000,00 €	
Zwischensumme	24.000,00 €	
- durch 12 Monate	2.000,00 €	
Berechnung des Elterneinkommens		
	Vater	Mutter
Einkommen nach § 21 Abs. 1 BAföG	2.383,33 €	2.000,00 €
abzüglich Sozialpauschale, 21,2 %, nach § 21 Abs. 2 BAföG	- 505,27 €	- 424,00 €
abzüglich Steuern (Aufteilung im Verhältnis des Einkommens 8.000 €/12 Monate = 666,67 €)	- 362,47 €	- 304,20 €
Gesamteinkommen nach § 21 BAföG	2.787,39 €	
abzüglich Freibetrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG für die Eltern	- 1.715,00 €	
Zwischensumme	1.072,39 €	
abzüglich Freibetrag nach § 25 Abs. 4 BAföG (hier 50 %)	- 536,20 €	
anrechenbar	536,19 €	
anzurechnen für 1 sonstigen Auszubildenden (Geschwister) nach § 11 Abs. 4 BAföG	268,10 €	
anrechenbar für Auszubildenden	268,10 €	
Bedarf der Studierenden	649,00 €	
abzüglich angerechnetes Elterneinkommen	- 268,10 €	
Förderungsbeitrag	381,00 €	

Nach Anrechnung des o. g. Elterneinkommens von 268,10 € auf den Bedarf von Lena i. H. v. 649,00 € (s. u. Ziff. 9) ergibt sich – gerundet – eine monatliche BAföG-Förderung von 381,00 €.